

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
der Gemeinde Nackenheim
vom 30. Oktober 2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Nackenheim vom 20. Januar 1993 in der Fassung der
Änderungssatzung vom 29. Februar 2000

(auf Grund der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nackenheim wird wie folgt geändert:

1. Reihengräber

Für die Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 562,00 EUR

2. Wahlgräber

Für die Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre beträgt die Gebühr

- | | |
|--|--------------|
| a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung (2 Grabstellen) | 562,00 EUR |
| b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung (4 Grabstellen) | 1.124,00 EUR |
| c) für ein Dreifachgrab mit 6 Grabstellen | 1.687,00 EUR |
| d) für ein Vierfachgrab mit 8 Grabstellen | 2.249,00 EUR |

2.1 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren

Bestattungen je Jahr

- | | |
|--|-----------|
| a) für ein Einzelgrab mit Vertiefung | 22,00 EUR |
| b) für ein Doppelgrab mit Vertiefung | 44,00 EUR |
| c) für ein Dreifachgrab mit Vertiefung | 67,00 EUR |
| d) für ein Vierfachgrab mit Vertiefung | 89,00 EUR |

2.2 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der vorgehenden Nutzungszeit werden die Gebühren gem. Ziff. 2 erhoben.

3. Urnengräber
- | | |
|--|------------|
| a) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte | 281,00 EUR |
| b) Für die Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab, für das die Gebühr gem. Ziff. 1 oder 2 bereits entrichtet wurde | 140,00 EUR |
4. Benutzung der Leichenhalle
- | | |
|--|------------|
| a) Pauschale für die Benutzung der Leichenhalle | 230,00 EUR |
| b) Die Vergütung für die Reinigung nach Leichenöffnungen beträgt | 230,00 EUR |
5. Fundamentstreifen
- Die Gesamtkosten der einheitlichen Fundamentstreifen werden anteilig umgelegt.
6. Verwaltungsgebühren
- Die Gebühren für Verwaltungsleistungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach der gültigen Gebührenordnung erhoben.

Artikel 2

Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nackenheim vom 06.08.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Januar 1998

(Auf Grund der Gemeindeordnung und des Bestattungsgesetzes)

In § 32 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „2.000,-- DM“ durch die Angabe „1.000,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nackenheim über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Negativattest) vom 16.10.1992

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesgebührengesetz Kommunalabgabengesetz)

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr beträgt

bei Grundstücken mit einem Wert bis 1.500,00 EUR keine Gebühr,

bei einem Wert von	1.501 EUR	-	5.000 EUR	5,00 EUR
bei einem Wert von	5.001 EUR	-	10.000 EUR	10,00 EUR
bei einem Wert von	10.001 EUR	-	25.000 EUR	15,00 EUR
bei einem Wert von	25.001 EUR	-	50.000 EUR	25,00 EUR
bei einem Wert von	50.001 EUR	-	75.000 EUR	35,00 EUR
bei einem Wert von	75.001 EUR	und darüber		50,00 EUR

Artikel 4

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Nackenheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 6. März 1988

(Auf Grund Gemeindeordnung)

§ 8 (Steuersatz)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 40,00 EUR, für den 2. Hund 61,00 EUR und für jeden weiteren Hund 76,00 EUR.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Nackenheim vom 25.10.1965

(Auf Grund Gemeindeordnung, Landesstraßengesetz)

§ In § 11 (Geldbuße) Abs. 1 wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde Nackenheim vom 08.10.1998

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesgebührengesetz)

In § 3 Abs. 1 (Gebührenhöhe und Fälligkeit) wird die Angabe „60,00DM“ durch die Angabe „30,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Nackenheim, den 31.10.2001

Ortsgemeinde Nackenheim

(Kraus)

Ortsbürgermeister